



8964 Rudolfstetten-Friedlisberg

Gemeinde

Anmeldung für den ersten Wahlgang / Nachmeldefrist

(Wahlvorschlag gemäss § 29 a GPR)

Einreichfrist: bis 25. August 2025, 18.30 Uhr,
bei der Gemeindekanzlei

Zu wählende Behörde/Kommission	Gemeindepräsident für die Amtsperiode 2026/2029
Erster Wahlgang vom	28. September 2025
Partei/Gruppierung, welche die Anmeldung einreicht	

Kandidatin / Kandidat

Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Heimatort	Partei	Adresse (Strasse, Nr.)

E-Mail	Telefon

☐ bisher ☐ neu

Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (mindestens 10)

Vorstehend genannte Kandidatin/genannter Kandidat wird von folgenden Stimmberechtigten für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde/Kommission vorgeschlagen:

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Eigenhändige Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

(bitte Rückseite beachten)

Wahlannahmeerklärung

Die/der als Kandidatin/Kandidat für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde/Kommission vorgeschlagene erklärt mit seiner/ihrer Unterschrift unwiderruflich, mit dem Wahlvorschlag einverstanden zu sein und eine allfällige Wahl anzunehmen.

Ort und Datum

Unterschrift

Stimmrechtsbescheinigung

Die unterzeichnete Amtsperson (Stimmregisterführerin/Stimmregisterführer) bescheinigt hiermit, dass vorstehende ____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Anmeldung für den ersten Wahlgang in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg ausüben.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Empfangsbestätigung

Die unterzeichnete Amtsperson (Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiber-Stv.) bestätigt den Empfang dieser Anmeldung für den ersten Wahlgang.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

§ 27a

- 1 Bei gleichzeitiger Wahl mit dem Gemeinderat sind Gemeindeammann und Vizeammann auf dem Wahlzettel zusätzlich zu bezeichnen.
- 2 Stimmen für den Gemeindeammann und Vizeammann sind, unabhängig vom Ausgang der Wahl, gültig, wenn diese
 - a) bei gleichzeitig stattfindender Wahl von Gemeindeammann, Vizeammann und Gemeinderat auf demselben Wahlzettel auch die Stimme als Mitglied des Gemeinderates erhalten.

§ 29a

- 1 Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bei Kantons-, Bezirks- und Kreiswahlen bis zum 58., bei den übrigen Wahlen bis zum 44. Tag vor dem Hauptwahltag jeweils bis spätestens 12.00 Uhr bei der zuständigen Behörde eintreffen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig.
- 2 Dem Wahlvorschlag sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.

§ 30

- 1 Im ersten Wahlgang kann jeder wahlfähige Stimmberechtigte als Kandidat gültige Stimmen erhalten.
- 2 Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, sind jene mit den meisten Stimmen gewählt. § 27a Abs. 2.

§ 30a

- 1 Sind weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können.
- 2 Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht, werden die vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde beziehungsweise vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt.
- 3 Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist eine Wahl an der Urne durchzuführen.

§ 30b

- 1 Bei der Wahl des Ständerates, des Regierungsrates und des Gemeinderates sowie des Gemeindeammanns und des Vizeammanns ist § 30a nicht anwendbar. Eine Urnenwahl findet in jedem Fall statt.